

---

## Hinweise für Transportpartner - Temperaturgeführte Transporte -

Bei temperaturgeführten Transporten ist folgendes zu beachten:

1. Das Fahrpersonal muss die Ware im Laderaum entsprechend der Kühlvorgaben und unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Ladungssicherung verstauen.
2. Die Verladung ist so vorzunehmen, dass die aus dem Kühlaggregat ausströmende Luft ausreichend zirkulieren kann. Sofern notwendig, ist der Boden des Laderaums mit Paletten auszulegen.
3. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, die Übernahmetemperatur der zu befördernden Ware zu überprüfen und auf dem Frachtbrief bestätigen zu lassen. Wenn die Übernahmetemperatur nicht mindestens der vorgeschriebenen Temperatur gemäß schriftlichem Transportauftrag entspricht, so hat das Fahrpersonal die Übernahme der Sendung zu verweigern, die Türen des Laderaums unverzüglich zu schließen und die Disposition zu informieren.
4. Zur Gewährleistung eines lückenlosen Nachweises der Kühlkette verpflichtet sich der Transportpartner dafür Sorge zu tragen, dass während des Transportes ein manipulationssicheres Temperaturlaufzeichnungsgerät, welches der EN 12830 entspricht, durchgängig aktiviert ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, ist umgehend die Disposition zu informieren.
5. Die ordnungsgemäße Funktion des Kühl- und des Aufzeichnungsgerätes ist vom Fahrpersonal bei jeder Lenkzeitunterbrechung zu kontrollieren.
6. Der Transportpartner ist bei Einsatz von nicht durch Meyer & Meyer gestelltem Equipment verpflichtet, eine Datenrückverfolgung für mindestens 365 Tage zu organisieren, da er sich ansonsten im Schadenfall auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung nicht berufen kann.
7. Für alle im Auftrag von Meyer & Meyer durchgeführten temperaturgeführten Transporte gilt ein generelles Umlade Verbot.

